

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten
vom Jahre 1835.
enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ges. setzes.	Seite.
1798. 30. Dejbr.	1835. 19. August.	Auszug aus der Verordnung, wegen Verhütung der Aufläufe und Tumulte, und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.	16	1630 (Anl.)	173
1831. 18. Febr.	12. März.	Freundschafts-, Schiffsahrts-, und Handelsvertrag mit den vereinigten Staaten von Mexiko.		1585	21—36
1834. 26. Septbr.	12. Febr.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Einführung resp. der Isten und IIten Klasse des Tarifs für die im Besitze des Staats befindlichen Fähranstalten auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen, vom 27sten Mai 1829., bei der Privat-Fähranstalt zu Bonn.	2	1576 (mit Anl.)	5—7
13. Novbr.	5. Mai.	Beschluß der Deutschen Bundesversammlung hinsichtlich der Auslegung des Art. XII. der Deutschen Bundesakte, die Akten-Verschickungen an Deutsche Juristen-Fakultäten und Schöppenstühle, zur Abfassung des Endurtheils, betreffend.		1594	45
14. —	18. Dejbr.	Beschluß der Deutschen Bundesversammlung, wegen der in Betreff der Deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten zu nehmenden gemeinsamen Massregeln.	28	1679	287-293
16. Dejbr.	24. Jan.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Entschädigungen betreffend, welche bei landesherrlichen Lehnen, für die bei einer Regulirung gutherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Dienstablösung, Gemeintheiltheilung oder Reliquition von Grundgerechtigkeiten aufgegebenen Gerechtsame, das Lehn empfängt.		1572	
20. —	24. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injurien sachen, und das Verfahren in solchen Injurien sachen, in welchen Militärpersonen oder Beamte als Veleidbiger oder Veleidigte verwickelt sind.		1573	2
—	24. —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Aufhebung des §. 10. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. und die anderweitige Bestimmung des bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben von den übernommenen Nachlassgegenständen zu entrichtenden Werthstempels.		1574	